

Gesetzentwurfs: „ic. mehr als 25 Zollcentner, bei Getreide-  
fuhren mehr als beziehentlich 30 oder 15 Dresdner Scheffel  
und bei Stein- und Braunkohlenfuhren beziehentlich über 15  
oder 8 Tonnen à 2 Dresdner Scheffel beträgt. Jedoch darf  
überhaupt ic.“ gesetzt werde: „ic. mehr als 25 Zollcentner be-  
trägt. Hierbei sollen 30 oder beziehentlich 15 Dresdner  
Scheffel Getreide und 15 und beziehentlich 8 Tonnen à 2  
Dresdner Scheffel Stein- und Braunkohlen jenen Gewichtsfäßen  
ohne Gewichtsprüfung gleichgelten, bei Getreideladungen aber  
obige Scheffelzahlen auch überstiegen werden dürfen, sobald  
nur das wirkliche Ladungsgewicht 50 und beziehentlich 25 Zoll-  
centner nicht überschreitet. Jedoch darf überhaupt ic.“ Es  
enthält dieß im Weentlichen dieselbe Meinung, die in dem  
Amendement der geehrten Deputation ausgedrückt ist; es  
kommt aber dadurch mehr Zusammenhang in die ganze §.

Referent Bürgermeister Wehner: Mir scheint diese Fas-  
sung so angemessen, daß wohl nichts dagegen zu sagen  
wäre.

Prinz Johann: Ich erlaube mir nur ein einziges Be-  
denken gegen diese Fassung. Der Vorschlag betrifft die Stein-  
und Braunkohlenfuhren. Da war meine Meinung, daß es  
ganz bei dem Gesetze verbleiben soll. Nach der jetzt vorgeschla-  
genen Fassung könnten Zweifel entstehen. Es ist gesagt, es  
sollen 15 und beziehentlich 8 Tonnen dem Gewichte von 50  
oder 25 Zollcentnern gleich sein. Dann soll nicht weiter ge-  
wogen werden, und man soll nicht das Recht haben, darauf zu  
bestehen, daß gewogen werde, dann paßt die Bestimmung  
nicht, wenn es heißt, daß die genannte Scheffelzahl dem an-  
gegebenen Gewichte gleich sein soll. Nun wollte ich mir eine  
Bemerkung gegen den Vorschlag des Herrn Regierungs-Com-  
missars erlauben. Er hat die Absicht, daß auf die verschie-  
denen Getreidegattungen Rücksicht genommen werden soll.  
Der Unterschied wird sich aber nur durch die Gewichtsverschie-  
denheit ergeben, und es würde die vorgeschlagene Bestimmung  
zu großen Schwierigkeiten in der Regie führen.

Referent Bürgermeister Wehner: Es würde wohl zu  
fragen sein: ob die übrigen Deputationsmitglieder mit der vom  
Herrn Regierungscommissar vorgeschlagenen Fassung einver-  
standen seien?

Sämmtliche anwesende Deputationsmitglieder erklären sich  
damit einverstanden.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Bis jetzt habe ich  
mich nicht überzeugen können, daß von meinem Antrage abzu-  
gehen sei, und wenn die Kammer ihn unterstützen sollte, so  
würde ich dabei stehen bleiben. Ich glaube, daß er unbedenk-  
lich angenommen werden könnte.

Präsident v. Gersdorf: Wo sollte er hinkommen? Er  
müßte wohl statt des letzten Satzes gesetzt werden.

v. Thielau: Ja, er ist statt des letzten Satzes zu setzen.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich auf jeden  
Fall auf dasjenige kommen müssen, was die Deputation gesagt  
hat, das geht voraus.

Referent Bürgermeister Wehner: Das fällt mit dem  
zusammen, was der königl. Herr Commissar angegeben hat.  
Die Deputation hat sich damit vereinigt.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache steht wohl so. Die  
Deputation hat sich dem angeschlossen, was von Seiten des  
Hrn. Commissars gesagt worden ist, und ich würde auf das zu  
kommen haben, was vom Hrn. Commissar ausgegangen ist, der  
v. Thielau'sche Antrag würde dann folgen, er ist schon unter-  
stützt, und ich würde ihn bloß zur Annahmefrage zu bringen  
haben. — Ich frage die Kammer: ob sie das vom königl.  
Commissar vorgeschlagene annimmt?

v. Polenz: Ich muß um Erlaubniß bitten, etwas zu  
erinnern, da das, was von einem Commissar gesagt wird, nicht  
unterstützt zu werden braucht. Es scheint mir etwas ganz  
Andres zu sein, als was die Deputation vorgeschlagen hat;  
nun soll allemal gewogen werden nach dieser vom Herrn Com-  
missar vorgelegten Fassung?

Referent Bürgermeister Wehner: Nein. Es ist im  
Sinne dasselbe, was die Deputation will; es bleibt bei Braun-,  
Steinkohlen und Getreide dasselbe, und was die Getreidefuh-  
ren anlangt, so erhält die §. die Bestimmung, wie solche die  
Deputation beantragt hat; es wird nämlich nachgelassen, daß  
einer mehr Scheffel Getreide, als die §. enthält, laden kann,  
wenn nur bei vierspännigem Fuhrwerk nicht 50 Zoll-Centner  
überstiegen werde.

v. Polenz: Er ist nicht straffällig, wenn er aber mehr  
als 15 Säcke hat, so muß er abwiegen lassen, was so bestimmt  
in der Einschaltung der Deputation nicht liegt.

Referent Bürgermeister Wehner: Das versteht sich von  
selbst. Wenn einer so viel ladet, daß er mit dem Fuhrwerk  
nicht fortkommt, so hat er es sich selbst zuzuschreiben.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, die Mei-  
nung der Deputation ist keine andre gewesen, als wie es im  
Gesetzentwurfe steht. Ladet einer 15 Scheffel Hafer, so geht  
er frei, und braucht nicht wiegen zu lassen, wenn er aber mehr  
ladet, so muß er wiegen lassen, wenn er auf Freiheit Anspruch  
machen will, und so ist bis 50 Centner zu verfahren. Das  
scheint mir ganz billig zu sein, und auf andere Weise nicht  
ausführbar, weil man sonst untersuchen müßte, ob im Sacke  
Hafer ist, es giebt kein anderes Mittel als die Verwiegung.  
Der Hafer würde sonst von aller Controle eximirt sein.

v. Watzdorf: Ich habe zu bemerken, daß nicht die La-  
dung von 15 Scheffel, sondern von 30 Scheffel nachgelassen  
ist bei vierrädrigem Fuhrwerk, und daß die Controle nicht  
schwierig sein kann; denn es ist leicht, einige Säcke zu öffnen,  
um sich von der Getreidegattung zu überzeugen, und sodann